

Eine Hexe sollst du nicht am Leben lassen.
Zu Hexen und deren Verfolgung
in Hermannstadt. Einblick in die Bestände
des Hermannstädter Judikats

Ioana CONSTANTIN

Lekt. Dr.; Lucian-Bloga-Universität Sibiu/Hermannstadt;
E-mail: ioanaconstantin.sibiu@gmail.com

Abstract: Transylvania was not exempt from the witch hunt of the 17th century; the city of Sibiu itself witnessed a series of trials and death sentences. While the phenomenon itself has been widely studied and written about in Western Europe, it has been scarcely mentioned in Romanian history works. The original documents from the Transylvanian archives, written down in German, have not been translated and presented to the Romanian public.

The present paper intends to present aspects of the witch hunt in Sibiu during the 17th century starting from the case of a midwife judged and condemned to death by burning in 1692. This case will be presented through the original documents of the trial, found in the National Archives of Sibiu and containing the depositions of witnesses, of the accused herself, as well as the sentence passed. We hope that this will be the starting point for a selection and translation into Romanian of the German written documents, in order to make them available to the Romanian speaking public.

Key words: witch hunt, Transylvania, Sibiu, National Archives, trials, depositions

Das Interesse für die Erschließung und Übersetzung der Prozessakten aus den Beständen des Hermannstädter Judikats hat zu einer ersten Einsicht in die Problematik der Hexenverfolgung

in Siebenbürgen und speziell in Hermannstadt geführt. Dabei ist klar geworden, dass im rumänischen Sprachraum bislang recht wenig dazu geforscht worden ist und vor allem, dass die Originaltexte der Prozessakte praktisch überhaupt nicht dem rumänischen Leserpublikum erschlossen worden sind¹.

Selbst wenn die Forschungsarbeiten zum geschichtlichen Phänomen der Hexenverfolgungen Anliegen der Historiker ist, muss sich auch der Übersetzer von Prozessakten zumindest einige Gedanken zum allgemeinen Rahmen dieser verheerenden und gleichermaßen faszinierenden Episode in der europäischen Kulturgeschichte machen, um den Zieltextlesern Kontext und regionale Eigenheiten nahebringen zu können. Das Übersetzen kann nicht lediglich als mechanischer Übertragungsprozess angesehen werden, sondern vielmehr als kultureller Transfer, der den Zieltextleser mit dem vielseitigen Kontext der Ausgangskultur vertraut zu machen hat. In diesem Sinne sehe ich auch die Übersetzung der Gerichtsprotokolle zu den Hexenprozessen in Hermannstadt.

Zu diesem weiten kulturellen Rahmen tauchen immer wieder Fragen auf: Worin lagen die Ursachen der Hexenverfolgungen allgemein? Warum erreichte der Hexenwahn seinen Höhepunkt im 17. Jahrhundert? Welche regionalen Unterschiede lassen sich feststellen und wie äußern sich die siebenbürgischen Besonderheiten dieses Phänomens? Schließlich auch, warum waren überwiegend Frauen unter den verurteilten und hingerichteten Hexen? Einige Antworten, die keinesfalls als historisch exhaustiv betrachtet werden können, werden wir den Übersetzungen der Gerichtsprotokolle in einem gesonderten Band vorausschicken.

¹ Zur Hexenverfolgung in Siebenbürgen vgl. Göllner, Carl: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*. Cluj 1971; Brătescu, Gheorghe: *Procesele vrăjitoarelor*. București 1970 und Curșeu, Ioan Petru: *Magie și vrăjitorie în cultura română*. Iași 2013. Weitere Informationen bieten auch Culiănu, Petru: *Eros și magie în Renaștere*. București 1994 und Sigerus, Emil: *Vom alten Hermannstadt*. Bd. II. Heilbronn 2007.

Im vorliegenden Beitrag wird ein Gerichtsprotokoll eines Hexenprozesses in Hermannstadt des 17. Jahrhundert als beispielhaft betrachtet, wobei auch der Frage nach den Ursachen der überwiegenden Anzahl der Hexerei beschuldigten Frauen, d.h. der weiblichen Mehrheit der Hexenverurteilung, nachgegangen wird. Dabei wird gleichfalls das Bild des Hexenwahns am Beispiel der Beschreibung des Bielz-Prozesses exemplarisch veranschaulicht. Das hier besprochene Protokoll erfasst die Zeugenaussagen und das Urteil des Hermannstädter Judikats im Falle der Hebamme Bielz. Deren Prozess fand in Hermannstadt im April-Juni 1692 statt und endete mit der Verurteilung der Hebamme zur Verbrennung auf dem Scheiterhaufen.² Das Protokoll ist für unsere Zwecke von Bedeutung, weil es erstens vollständig ist, d.h. es enthält alle Zeugenaussagen und den Gerichtsspruch, und zweitens, weil es eine Fülle von Bezeichnungen aufweist, die generell Frauen und Hebammen belasteten.

Hexen und Hexereien werden allgemein mit Frauen in Verbindung gebracht und das Problem wird von der Geschichtsschreibung, soweit wir es verfolgen konnten, entweder als Ausdruck einer frauenfeindlichen Theologie innerhalb der christlichen Kirche oder als sozial determinierte Verfolgung vor allem armer, unverheirateter Frauen gesehen. Wahrscheinlich muss eher von einem Zusammenspiel unterschiedlicher Faktoren ausgegangen werden, die, auf dem Hintergrund der gesamteuropäischen Entwicklungen ab dem ausgehenden 15. und vornehmlich im 17. Jahrhundert, zur Zuspitzung und Verbreitung des Hexenwahns geführt haben. Die Entwicklung des Hexenmusters im 14. und 15. Jahrhundert steht daher in engem Zusammenhang mit einer eindeutigen Kristallisierung der frauenfeindlichen theologisch-theoretischen Untermauerung der Hexenverfolgung, die zu einer verstärkten Verfolgung von Frauen geführt hat.

² Direcția Județeană Sibiu a Arhivelor Naționale, Actele Magistratului Sibiu, judecătoria orașului și scaunului Sibiu, Registre nr. 25/1961; Judikatsprotokolle, Band 26, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), S. 46-66.

Susanna Burghartz unterstreicht die Bedeutung dieser theoretischen Systematisierung diverser theologischer Begründungen und weist darauf hin, dass in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gesamteuropäisch mehr Männer als Frauen der Hexerei bezichtigt, während ab der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts insgesamt eine größere Anzahl Frauen als Männer verfolgt wurden.³ Der Vergleich von Daten aus verschiedenen europäischen Ländern wie Frankreich, der Schweiz, dem Deutschen Reich und den Britischen Inseln belegt, dass die Verfolgung der Männer für Hexereidelikte zwar nie gänzlich ausgesetzt, gegen Anfang des 16. Jahrhunderts jedoch nicht die 20 Prozent Grenze überschritten hat. Daten zu Siebenbürgen fehlen in diesen Auswertungen. Bislang gibt es keine Zentralisierung aller verfügbaren Zahlen und Informationen zu den Hexenprozessen in diesem Teil Europas.

Angesichts der Eingliederung der Hexenverfolgungen in Siebenbürgen in den gesamteuropäischen Kontext können wir jedoch mit ziemlicher Sicherheit davon ausgehen, dass die hiesigen Entwicklungen nicht maßgeblich von den allgemein europäischen abweichen. In den von uns eingesehenen Dokumenten aus den Beständen des Hermannstädter Nationalarchivs, die Prozesse aus dem 17. Jahrhundert dokumentieren, haben wir einen einzigen Fall vorgefunden, in dem ein Mann zusammen mit seiner Frau der Hexerei angeklagt worden ist. Über den Ausgang des Prozesses ist uns nichts bekannt, da das Urteil nicht erhalten ist. Sigerus (2007) erwähnt in seiner Chronik der Stadt Hermannstadt 13 Frauen, die in der Zeitspanne zwischen 1608 und 1690 der Hexerei angeklagt und hingerichtet worden sind. Die Hexenverfolgungen setzen in Siebenbürgen erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein, mit einer fast 100-jährigen

³ Burghartz, Susanna: Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichsetzung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Opitz, Claudia (Hg.): *Der Hexenstreit. Frauen in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung*. Freiburg 1995, S. 147-171.

Verspätung im Vergleich zu Westeuropa. Die erste urkundlich erwähnte Hexe, die Hebamme Klara Boczi, wurde in Siebenbürgen (in Cluj/Klausenburg) erst 1565 zum Tode durch Verbrennung auf dem Scheiterhaufen verurteilt.

Wie bereits erwähnt, wird bis ins 14. Jahrhundert kein Unterschied zwischen Männern und Frauen gemacht, wenn es um Zauberei und magische Praktiken ging. Päpstliche Bullen und Berichte der Inquisition in Frankreich, dem Deutschen Reich und Skandinavien belegen, dass es sich dabei hauptsächlich um Praktiken der weißen Magie (Lösung von Alltagsproblemen) und nicht um Schadenszauber handelte.⁴ Erst ab etwa Mitte des 14. Jahrhunderts beginnt die Herauskristallisierung des Ketzerdeliktes; dem Teufel kommt eine immer wichtigere Rolle zu und die Hexe rückt in den Vordergrund. Von der Ausübung individueller magischer Praktiken gelang man relativ schnell zur Überzeugung, dass der Zauberer bzw. die Hexe nicht allein, sondern als Mitglied einer organisierten Sekte agiert, deren Ziel und Zweck die Untergrabung des Christentums und die Sprengung der christlichen Gemeinschaft ist. Dabei werden sie vom Teufel unterstützt und geleitet. Besonders anfällig für die Machenschaften des Teufels ist die Frau, der schon die Bibel eine besondere Anfälligkeit und Schwäche bescheinigt. Die Zauberei wird somit zum System, die Frau zu deren Werkzeug – die Inquisition ruft die Hexe ins Leben und untermauert den anbrechenden Verfolgungswahn durch ein theoretisches Gebilde, das im *Malleus Maleficarum*, dem *Hexenhammer* der Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, seinen ersten Höhepunkt erreicht. Über dieses Werk, das sich bis ins beginnende 18. Jahrhundert hinein in ganz Europa ausbreitet und gewissermaßen zum Lehrbuch der Hexenverfolger wird, ist vieles geschrieben worden. Ich möchte mich hier lediglich auf einige Überlegungen der beiden Inquisitoren zum vornehmlich weiblichen Charakter der Hexen beziehen.

⁴ Siehe hierzu auch Arnould, Colette: *Istoria vrăjitoriei în Occident*. București 2008, S. 122.

Kramer und Institoris fragen sich, rhetorisch, warum Frauen anfälliger für die Versuchungen der Zauberei sind und führen dabei, unter anderem, folgende Erklärung an: Frauen seien von Natur aus für das Böse anfällig und das zeige sich schon in der Etymologie des lateinischen Wortes *femina*, das aus den beiden Begriffen *fe* (lat. *fides* – dt. Vertrauen, Glaube; Treue) und *minus* (lat. weniger) abgeleitet sei: „Schlecht also ist die Frau von Natur aus, da sie schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet. Das ist die Grundlage für die Hexen“ (I, 6).⁵ Hinzu kommen selbstverständliche Rückgriffe auf Kapitel der Heiligen Schrift, auf Überlegungen antiker Autoren und verschiedener Kirchenväter. Eine bestimmte Kategorie von Frauen hatte es den beiden Autoren ganz besonders angefallen, nämlich die Hebammen:

Dass die Hexen-Hebammen die Empfängnis im Mutterleibe auf verschiedene Weisen verhindern, auch Fehlgeburten bewirken, und, wenn sie es nicht tun, die Neugeborenen den Dämonen opfern, elfte Frage.

Fünftens, sechstens und siebentens zugleich wird die oben genannte Wahrheit durch vier erschreckliche Handlungen bewiesen, welche die Weiber an den Kindern in und außer dem Mutterleibe vollbringen; und da die Dämonen solches durch Weiber und nicht durch Männer zu tun haben, deshalb will jener unersättliche Mörder lieber Weiber als Männer sich verbinden. [...] daß einer die eheliche Pflicht nicht erfüllen kann, worüber oben gehandelt ist, sondern es auch geschieht, daß ein Weib nicht empfängt, oder wenn sie empfängt, sie dann eine Fehlgeburt tue; und hinzugefügt wird noch eine dritte und vierte Art, daß, wenn sie keine Fehlgeburt verursachen, sie die Kinder auffressen oder dem Dämon preisgeben. (I, 13)⁶

Selbstverständlich hat sich die Hexenverfolgung nicht ausschließlich auf Hebammen konzentriert, die Opfer unter den

⁵ Für diesen Beitrag wurde die Onlineausgabe des Hexenhammers eingesehen; <http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-hexenhammer-erster-teil-5869/> 13.

⁶ <http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-hexenhammer-erster-teil-5869/13>.

sogenannten weisen Frauen und den Hebammen scheinen eher in der Minderheit gewesen zu sein. Ein Grund dafür könnte in der allgemein geachteten Stellung der Geburtshelferinnen innerhalb der Gemeinschaften liegen, wo sie, unter anderem, auch als Gutachterinnen in Prozessen in Anspruch genommen wurden. Allerdings belegen auch Prozessprotokolle europaweit, dass innerhalb einer Massenpsychose wie der Hexenwahn, ausgelöst durch wirtschaftliche, religiöse und soziale Krisen, „Unglücksfälle wie der Tod oder die ernsthafte Erkrankung von Neugeborenen den Hebammen nicht als Kunstfehler, sondern als Schadenszauber ausgelegt wurden“.⁷

Um Anklagen dieser Art geht es auch im Prozess der Hebamme Bielz, der am 17. April 1692 in Hermannstadt begann und im Juni desselben Jahres mit der *sententia* „dass sie lebendig zum Feuer verdammet ist“ endete.

Die Hexenprozesse auf dem Königsboden zeichnen sich durch einige Besonderheiten aus, auf die ich hier nur kurz eingehen werde. Es handelte sich eigentlich um Injurienprozesse – die der Hexerei bezichtigte Person musste einen Prozess gegen den Ankläger anstrengen, um sich von der Anklage zu „purgieren“, d.h. um Zeugen zu bemühen, mit deren Aussagen die Anklage entkräftet werden sollte. Tat sie es nicht, blieb die Anklage bestehen und die betreffende Person brachte sich selbst in eine äußerst gefährliche Lage. Im Großteil der von mir eingesehenen Protokolle untermauern die meisten Zeugen die Anklagen; das Phänomen lässt sich wohl durch die große Angst, mit Hexen und deren Verteidigung in Verbindung gebracht zu werden, erklären.

Catharina, Ehefrau des Michael Benneng Schuster, erscheint also am 17. April 1692 vor dem Hermannstädter Judikat und beschuldigt Jakobus Kann, sie ein „zauberisches ligtes Weib“ geschimpft zu haben und der Teufel würde sie noch mitsamt

⁷ Irsigler, Franz: Hebammen, Heilerinnen und Hexen; <http://www.dhm.de/archiv/ausstellungen/hexenwahn/aufsaeetze/10.htm>.

der Mutter an den Galgen bringen. Die Mutter ist eben die Hebamme Bielz. Um ihre eigene und die Unschuld der Mutter zu beweisen, führt sie insgesamt 79 Zeugen an. 11 von ihnen haben nichts auszusagen, drei beschuldigen Mutter und Tochter gleichermaßen, alle anderen belasten ausdrücklich die Hebamme Bielz.

Der erste Zeuge, Crestel Schwartz, berichtet noch recht vage, er habe von anderen gehört, „dass die Schusterin [die Tochter der Hebamme Bielz, die zusammen mit der Mutter vor Gericht erscheint] immer im Verdacht sey“, dass er sich aber „immer gefürchtet“ habe⁸; der zweite vernommene Zeuge, Marten Meltzer, hat schon Konkretes vorzubringen:

[...] dieses weiß ich daß meiner eine Henne in der Schusters ihrer Schopfen Eyer geleet, gehet mein Weib hin, die Henne nachher Hause zu bringen, die Schusterin wollt mein Weib nicht in den Schopfen lassen, danach wie sie die Henne aber fand, von der Henne am andern Tag der Hals auf den Nacken gedrehet, daher hatten wir sie im Verdacht.⁹

Danach erzählt er von dem Fourier (Soldat der österreichischen Armee), der in einem von der Schusterin geschenkten Apfel einen „Pferdsknödel“ gefunden haben wollte, danach die Schusterin vor dem Königsrichter verklagt und 200 Reichstaler Entschädigung verlangt habe und am nächsten Tag „auf den Tod krank“ geworden sei. Hans Zachers, ein anderer Zeuge, weiß zu berichten, dass der Ehemann der Schusterin und Schwiegersohn der Catharina Bielz gesagt habe:

daß zeuberische Hundsart, mein Weib und Schwieger fressen mich, daß ich keine Gesundheit mehr haben werde [...] wenn ich meiner Schwieger nur mit einem Wort zuwieder bin, so frißt sie mich auf den Füßen, daß ich vergehen muß, wie mein Schwager.¹⁰

⁸ Judikatsprotokolle, Band 26, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), S. 46.

⁹ Ebda.

¹⁰ Ebda.

Die genaue Bezeichnung als Hexe bzw. „zauberische Hundsart“, oder „Trud“ war gefährlich und galt während der Gerichtsverhandlung als extrem belastend.¹¹ Wenn sie dazu noch von dem Ehemann bzw. Schwiegersohn kam, wog sie noch schwerer.

Andere Zeugen berichten, sie hätten „hören sagen“, die Schusterin und ihre Mutter seien Hexen. So etwa sagt Adam Drotleff aus, die Hebamme Bielz sei „es nicht wert, daß sie in der ehrlichen Nachbahr schaft lebt“ und die Zeugin Agnetha Schwartzin hat es „von den Leuthen [...] hören sagen, daß die Schusterin und ihre Mutter in Verdacht gewesen sie sey eine Hexe“. Merten Riemner Nösner weiß zu berichten, dass die Bielzin „immer in Verdacht gewesen ist und die armen Leuthe haben sie aus Furcht zur Hebamme rufen müssen.“¹²

Da die Hexenprozesse in Siebenbürgen eigentlich Injurienprozesse waren, in denen die Kläger ihren Namen von der Anklage der Zauberei klären mussten, wog die stillschweigende Duldung einer solchen Verleumdung, dazu noch vor Zeugen, überaus schwer. Die vermeintliche Hexe erkannte sich dadurch selbst als schuldig an. Wir können demnach leicht nachvollziehen, welche Konsequenzen auf den Prozess der Hebamme Bielz eine Aussage wie jene des Zeugen Hans Roth gehabt haben muss:

So kommt der Herr Pohárnok János zu mir und spricht zu mir: Komm mit zur Amtsfrau Herr Gevatter, sie hat gemacht, daß mein Kind erblinden wird, weil ich sie weggelassen haben; ich ging mit ihm zu ihr, so sagt er zu ihr: Du verfluchte Trud, hab ich dir nicht genug gezahlet, warum hast du mir mein Kind verhext, ich will dich verbrennen lassen [...]; es war dem Zimmermanns Frau und noch ein anderes Weib zu ihr in der Stuben wie er ihr dieses sagt, die es höreten; wir gingen weg, sie litt alles wie er sie schalt.¹³

¹¹ Siehe hierzu die texttypologische Analyse von Endre Hagenthurn; miami.unimuenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-3722/01_diss_hagenthurn.pdf.

¹² Judikatsprotokolle, Band 26, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), S. 50.

¹³ Ebda, S. 56.

Die üblicherweise gegen Hebammen vorgebrachten Bezichtigungen heben sich von den allgemein gegen Hexen erhobenen Anklagen dadurch ab, dass sie insbesondere an Kindern verübte Schadenszauber betonen. Als Geburtshelferinnen und Beraterinnen der Mütter während der Schwangerschaft und im Wochenbett waren die Hebammen selbstverständlich auch mit der Säuglingspflege und dem damaligen Stand der Versorgung im Falle unterschiedlicher Kinderkrankheiten vertraut, sodass es nicht verwundert, dass sie für Fehlgriffe verantwortlich gemacht wurden – eben auch, indem sie als Hexen verklagt wurden. Hiervon bildet der Fall Bielz keine Ausnahme. Nach den Bezichtigungen der ersten beiden Zeugen folgt nun eine Reihe von Aussagen, die sich allesamt auf an Kindern angeblich verübtem Schadenszauber beziehen.

Der Zeuge Hans Zachers erzählt dem Gericht von den Drohungen, die die Hebamme ihm und seiner Frau gegenüber ausgesprochen habe, als sie diese nicht zur Geburt des dritten Kindes gerufen hätten. Die Folgen seien unmittelbar und dramatisch gewesen: „[...] auf dieses wird uns das Kind gleich krank und stirbt auch darauf, daß wir glauben, sie es habe es gemacht, daß das Kind gestorben“.¹⁴ Konkrete Handlungen der Hebamme hat er nicht vorzuweisen, lediglich die vage, von der Bielzin ausgesprochene Drohung „wir würden sie einmahl gerne rufen, es würde aber zu langsam sein.“¹⁵

Es ist bekannt, dass die hohe Kindersterblichkeit zu Beginn der Neuzeit auf mangelhafte medizinische Kenntnisse, Ernährung, Hygiene und Überlastung der Mütter zurückzuführen ist. Auch ist die wahrscheinlich sehr oft auf diverse abergläubische Praktiken und aus wissenschaftlicher Sicht bedenkliche Methoden basierende Tätigkeit der Hebammen für die hohe Kinder- und Frauensterblichkeit zumindest teilweise verantwortlich. So scheinen 1679 die Hermannstädter Behörden zur

¹⁴ Ebda, S. 46.

¹⁵ Ebda, S. 46.

Einsicht gelangt zu sein, dass die „Amptfrau“ (Hebamme) eine überaus wichtige Rolle innerhalb der Gemeinschaft spiele und daher „von ordentlichen, verständigen Personen examiniert“ werden müsse.¹⁶ Doch erst 1746 beauftragt das Magistrat den Stadtarzt J. Hutter, eine „geschickte“ Hebamme in die Stadt zu rufen. Besser scheint die Situation dadurch nicht geworden zu sein, denn 1793 veröffentlicht der Arzt Andreas Wolff in der „Siebenbürgischen Quartalschrift“ einen Text zu den vorherrschenden Zuständen, in dem er seine Empörung zum Ausdruck bringt:

[...] das 3te Hinderniß macht der beträchtliche Teil der Hebammen aus ... Hier eröffnet sich ein ganzer Ocean des Verderbens. Und es scheint, als hätten die Furien der Hölle dem menschlichen Geschlecht des Untergang geschworen, wenn man sich in diesem Fach aufmerksam umsieht u. die 1000 Fehler und die daraus entstandenen Unglücksfälle erwägt, die vor, bei und nach der Geburt an Mutter und Kind sich ereignen [...]. Die Wöchnerin ist 1000 Unfällen unterworfen, die der Aberglaube und die Dummheit verschlimmern kann.¹⁷

Die allgemeine Haltung den Hebammen gegenüber scheint also eher ambivalent gewesen zu sein: Einerseits wurden sie gebraucht und ihre Hilfe war für die meisten Gebärenden unverzichtbar, andererseits war man geneigt, ihnen die Schuld an den sich so oft ereignenden Tragödien um Mutter und Kind zu geben. Im Hexenwahn finden die an Geburt, Krankheit und Tod gebundenen Ängste und Formen des Aberglaubens eine Entladung. Ein anderes gutes Beispiel in diesem Sinne bietet die Zeugin Elisabeth Plantzin, die sich bei der ersten Geburt von der Hebamme Bielz nicht gut genug gepflegt gefühlt hatte und sie demnach bei den darauf folgenden Geburten nicht mehr hatte rufen lassen. Was danach geschah, beschreibt sie wie folgt:

¹⁶ Zitiert nach Sigerus, Emil: *Vom alten Hermannstadt*. Bd. II. Heilbronn 2007, S. 97.

¹⁷ Ebda.

Darauf sagt sie [die Hebamme Bielz]: Ihr wird keine Kinder großziehen außerhalb dem Franz. Nach 14 Tagen stürben mir die zwei Kinder hintereinander, der Franz blieb, hernachen für 14 Wochen stürben mir wiederumb zwei Kinder, daß ich die Muthmaßung auf Sie habe, weil sie mir dräuet: Ihr werdt keine Kinder großziehen, sie sey eine Ursacherin daß mir kein Kind bleibet.¹⁸

Der Aussage des Zeugen Stephanus Kellenger ist besonders ausführlich. Er sagt aus, die Hebamme Bielz habe ihm und seiner Frau vorausgesagt, sie würden kein Kind behalten, wenn sie diese nicht zur Geburt rufen lassen würden; die ersten beiden Kinder seien als Säuglinge gestorben, daraufhin hätten sie die Bielzin zur Geburt des dritten Kindes hinzugezogen:

Wir rufeten sie aus Furcht, aber was sie verlangte, daß mußte man ihr geben und sie kam mich auf 12 Gulden. Es geschieht wie das Kind ein wenig erwuchs und wir es zwischen uns im Bette hatten, finden wir des nachts das Kind nicht, so liegts uns bei den Füßen, ganz braun. Danach ließen wir die Amptfrau rufen, sie nimbt das Kind setzt sich auf den Herd und pfeift, redet bei sich selbst hiergestalt. Das Kind fing an zu lachen und ist ihm nichts und sagt zu uns: Ihr alberne Leut, es ist ihm nichts.¹⁹

Von Angst und Einschüchterungen spricht auch der Zeuge Merten Riemner Nösner:

Dieses weiß ich zu sagen von der Bieltzin, daß sie immer in Verdacht gewesen ist und die armen Leuthe haben sie aus Furcht zur Hebamme zufen müssen. Gott gab uns ein frisches Knechtchen, bei welchem diese Bieltzin auch Hebamme war so geschieht, wie man ihr eine Schüssel voll von den Fladen pflegt zu geben, hat man keinen Czucker in die Schissel gelegt, sie aber vermeint, man hätte ihr den Czucker genommen, turnieret grausam daß wir uns furchtem sagt, ihr werdt den Czucker teuer müssen zahlen, in der Nacht wird uns das Kind krank biß andern Tages das erstarb.²⁰

¹⁸ Ebda, S. 47.

¹⁹ Judikatsprotokolle, Band 26, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), S. 48.

²⁰ Ebda, S. 56.

Die Aussage des Zeugen Adam Gross bescheinigt der Hebamme sogar eine vorsätzliche Grausamkeit. Unzufrieden mit der Pflege im Kindbett beschließt Familie Gross, auf die Dienste der „Bieltzin“ zu verzichten und das Kind von einer anderen Person pflegen zu lassen. Die Folgen, so wie er sie beschreibt, sind verheerend:

[...] die Amptsfrau die Bieltzin aber sollt das Kind gleich baden, wirft das Kind aus Zorn ins heiße Bad, so fängt das Kind an zu schreien [...]. Am andern Tag riefen wir ein anders Weib, wie sie das Kind auswickelte, so blieb des Kindes Haut so weit es im heißen Bad gewesen ganz an den Windeln kleben [...]. Ich ließ die Amptsfrau die Bieltzin wiederum rufen, sie sollt das Kind zurechtbringen, da sie es ganz aufwickelt, blieb die Hand des Kindes ganz an den Windeln, das Fleisch war ganz rot, wie gekochtes Fleisch, [...] und des andern Tages starb das Kind.²¹

Alle belastenden Aussagen beziehen sich auf Krankheit, Tod oder anderweitigen Schaden, unter denen Mütter und Kinder gelitten haben und deren Ursachen in der angeblichen Hexerei der Hebamme gelegen hätten. Der heutige Leser liest die Aussagen dieser Menschen mit Kopfschütteln, doch sollte man nicht vergessen, dass die moderne Medizin eine im Grunde sehr junge Wissenschaft ist, dass Antibiotika seit nicht einmal hundert Jahre in Gebrauch sind und – vor allem – dass in einer voraufklärerischen, von Aberglauben durchdrungenen Gesellschaft, die keinerlei Kenntnisse über die Krankheitsursachen besaß, übernatürliche Erklärungen auf der Hand lagen.

Die Zeugenaussagen speziell in diesem Prozess lassen jedoch auch andere Schlüsse zu: Sie zeichnen ein doch zumindest zweifelhaftes Charakterbild der Hebamme Bielz. Diese scheint sehr auf ihre materiellen Vorteile bedacht gewesen zu sein und, mehr noch, ihre Funktion als Hebamme dazu benutzt – oder sogar missbraucht – zu haben, um sich durch Einschüchterungen und Drohungen diese Vorteile nicht entgehen zu lassen.

²¹ Ebda, S. 55.

Es ist selbstverständlich unmöglich, genau zu bestimmen, inwieweit die Anklagen aus genuiner Unkenntnis und Furcht vor den Zaubereikünsten der Bielzin entsprungen sind und wieviel davon eher die Folge von Ressentiments, die durch unlautere Machenschaften der Hebamme verursacht worden sind. Es ist erwiesen, dass den Hexenprozessen überall auch Neid, Rachsucht und ähnliche, überaus menschliche Regungen zugrunde lagen.

Wie dem auch sei, für die Hebamme Bielz entwickelt sich der Prozess zum Desaster: „Nachdeme jetzt bemeldete mit genugsamen Zeugen überwiesen“ wird sie der Wasserprobe unterzogen, „nach weiser Erörterung“.²²

In Siebenbürgen wurde als Gottesurteil nur die Wasserprobe angewendet, die von Sigerus folgendermaßen beschrieben wird:

Hier wurde die vermeintliche Hexe entkleidet und vom Henker kreuzweise gebunden, so daß die rechte Hand an die große Zehe des linken Fußes und die linke Hand ebenso an den rechten Fuß kam; dann ward ihr ein langer Strick um den Leib gewunden und sie ins Wasser geworfen. Schwamm sie nun, so war sie unzweifelhaft der Hexerei überwiesen. Es mag dabei viel darauf angekommen sein, ob der Henker den langen Strick stramm oder locker hielt.²³

In Hermannstadt wurden die angeklagten Frauen in dem vor dem Heltauertor gelegenen Schneiderteich „geschwemmt“. Im Protokoll wird festgehalten, dass die Hebamme Bielz „bekennt“. Was sie bekennt, hat allerdings mit der Wirklichkeit nichts zu tun. Mit der Bielzin scheint sich das zugetragen zu haben, was der Jesuit Friedrich Spee schon 1632 in seiner anonym erschienenen Schrift *Cautio Criminalis* gegen die Folter als Rechtsmittel sehr anschaulich angeführt hat:

²² Judikatsprotokolle, Band 26, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), S. 64.

²³ Sigerus 2007, S. 72.

Was suchen wir so mühsam nach Zauberern? Hört auf mich, ihr Richter, ich will euch gleich zeigen, wo sie stecken. Auf, greift Kapuziner, Jesuiten, alle Ordenspersonen und foltert sie, sie werden gestehen. Leugnen welche, so foltert sie drei-, viermal, sie werden schon bekennen. Bleiben sie noch immer verstockt, dann exorziert, schert ihnen die Haare vom Leib, sie schützen sich durch Zauberei, der Teufel macht sie gefühllos. Fahrt nur fort, sie werden sich endlich doch ergeben müssen. Wollt ihr dann noch mehr, so packt Prälaten, Kanoniker, Kirchenlehrer, sie werden gestehen, denn wie sollen diese zarten, feinen Herren etwas aushalten können? Wollt ihr immer noch mehr, dann will ich euch selbst foltern lassen und ihr dann mich. Ich werde nicht in Abrede stellen, was ihr gestanden habt. So sind wir schließlich alle Zauberer, denn wir natürlich werden tapfer und standhaft trotz so vielfach wiederholter furchtbarer Qualen zu schweigen wissen!²⁴

Nach der Wasserfolter gesteht die Bielzin ausdrücklich, mit dem Teufel im Bunde gewesen zu sein, der ihr erst „in Gestalt einer Katze“, dann „schwarz mit Gänsfüßen und Gestalt eines Deutschen“ erschienen sei und ihr einen Trank gegeben habe, mit dem sie sich in eine weiße Katze verwandelt habe. Als solche sei sie dann durch den Rauchfang gefahren, „der Leib blieb liegen und springen auf und davon und stoßen nirgend mehr an und kommen gar wohin wir wollen, es geht gar geschwind davon“.²⁵

Über den Hexenflug ist vielfach geschrieben worden. Dokumentiert wird er überall, wo Hexenprozesse geführt worden sind. Meist wurde der Nachtflug der Hexen mit dem Sabbat in Verbindung gebracht. Die Hexen gelangten entweder in Tiergestalt dorthin, oder in dem sie auf einem Stecken bzw. Besen

²⁴ Spee, Friedrich: *Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse* (Unveränderter Nachdruck der ersten vollständigen deutschen Übersetzung von Joachim-Friedrich Ritter, Weimar 1939). München 2003, S. 96.

²⁵ Judikatsprotokolle, Band 26, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), S. 64.

zum Teufelstreffen durch die Luft flogen.²⁶ Erklärt wird der Hexenflug teilweise durch die altgermanische Überlieferung²⁷, teilweise jedoch auch als Folge der Konsumierung von halluzinogenen Substanzen. Eine Mutmaßung in dieser Hinsicht ist, dass der mit Mutterkorn²⁸ infizierte Roggen eine der möglichen Ursachen für die Halluzinationen der Frauen gewesen sein könnte.²⁹ Die Hexensalbe wird im Prozess nicht erwähnt. Die Mär vom Hexenflug und der gesamte an Teufel, Katzen und Hexen gebundene Aberglaube dürften jedoch allen Zeitgenossen der Hebamme und ihr selbst hinlänglich bekannt sein. Schließlich waren diese Elemente grundlegende Bausteine des Hexenglaubens und der Hexenverfolgungen. Es verwundert demnach nicht, dass sie nach der Folter, vielleicht auch in einem Zustand geistiger Verwirrung, dem Löblichen Judikat eben das erzählt, was die Herren wohl hören wollten. Immerhin ist auch der rührende letzte Satz ihrer Aussagen niedergeschrieben worden, mit dem sie ihre angeblichen Hexenkünste doch wieder in Frage stellt: „[...] itzund ich kann kein Künststückel beweisen“.³⁰

Die Zeugenaussagen und ihr eigenes Geständnis konnten nur zur Verurteilung führen. Die namentlich angeführten Richter Tobias Fleischer und Georg Verder verurteilen die Bielzin zum Feuertod – „dass sie lebendig zum Feuer verdammet ist“.³¹ Der Hermannstädter Chronist Johann Irthel notiert lapidar: „Ersten Juli ist die Hex Billsinn geschwemmt und verbrannt worden“.³²

²⁶ Siehe hierzu die detaillierten Erklärungen in: Bächtold-Stäubli, Hanns/Hoffmann-Krayer, Eduard (Hgg.): *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*. Bd. 3. Berlin 2000, S. 1849.

²⁷ Ebda.

²⁸ Der Mutterkornpilz produziert starke Toxine. Dessen Inhaltsstoffe lösen Wehen aus; daher auch die Bezeichnung. Das Mutterkorn wurde zudem auch als wehendämpfendes oder blutstillendes Mittel verwendet.

²⁹ Culianu, Petru: *Eros și magie în Renaștere*. București 1994, S. 353.

³⁰ Judikatsprotokolle, Band 26, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), S. 64.

³¹ Ebda, S. 65.

³² Zitiert nach Sigerus 2007, S. 74.

Hinrichtungsort war zu jener Zeit der Große Ring, wo auch der Pranger und das Narrenhäusel standen. Nicht alle Hexen wurden lebendig dem Scheiterhaufen übergeben, in manchen Fällen erfolgte die Verbrennung erst „nach vorher geschehener Decollation“.³³

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts, im Zuge der Verbreitung aufklärerischen Gedankenguts, beginnt die gebildete Schicht der Siebenbürger Sachsen Zweifel an der Existenz der Hexen zu hegen und der Hexenwahn nähert sich seinem Ende. 1753 findet der letzte Prozess dieser Art auf dem Königsboden, in Mediasch, statt. Die beiden Angeklagten werden verurteilt, doch das Urteil wird vom Komes Waldhütter von Adlershausen aufgehoben, weil „nunmehr fast in gantz Europa oder wenigstens in den gesitteten Ländern dieses Weltteils von Hexerei sehr wenig gehalten wird“³⁴.

Für die Hebamme Bielz und auch für andere ihrer Zeitgenossinnen kam diese Einsicht zu spät.

Auswahl Literatur

Primärliteratur

Direcția Județeană Sibiu a Arhivelor Naționale, Actele Magistratului Sibiu, judecătoria orașului și scaunului Sibiu, Registre nr. 25/1961.

Judikatsprotokolle, Band 26, Arhiva Națională de Stat Sibiu (Hermannstädter Staatsarchiv), S. 46-66.

Sekundärliteratur

Arnould, Colette: *Istoria vrăjitoriei în Occident*. București 2008.

Bächtold-Stäubli, Hanns/Hoffmann-Krayer, Eduard (Hgg.):

Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens. Bd. 3.

Berlin 2000.

³³ Ebda.

³⁴ Ebda, S. 77.

- Brătescu, Gheorghe: *Procesele vrăjitoarelor*. București 1970.
- Burghartz, Susanna: Hexenverfolgung als Frauenverfolgung? Zur Gleichsetzung von Hexen und Frauen am Beispiel der Luzerner und Lausanner Hexenprozesse des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Opitz, Claudia (Hg.): *Der Hexenstreit. Frauen in der frühneuzeitlichen Hexenverfolgung*. Freiburg 1995, S. 147-171.
- Culianu, Petru: *Eros și magie în Renaștere*. București 1994.
- Curșeu, Ioan Petru: *Magie și vrăjitorie în cultura română*. Iași 2013.
- Göllner, Carl: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*. Cluj 1971.
- Sigerus, Emil: *Vom alten Hermannstadt*. Bd. II. Heilbronn 2007.
- Spee, Friedrich: *Cautio Criminalis oder Rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse* (Unveränderter Nachdruck der ersten vollständigen deutschen Übersetzung von Joachim-Friedrich Ritter, Weimar 1939). München 2003.

Internetquellen

- Hagenthurn, Endre: miami.unimuenster.de/servlets/DerivateServlet/ Derivate-3722/01_diss_hagenthurn.pdf.
- Irsigler, Franz: Hebammen, Heilerinnen, Hexen, <http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-hexenhammer-erster-teil-5869/13>
- Kramer, Heinrich: Der Hexenhammer, <http://gutenberg.spiegel.de/buch/der-hexenhammer-erster-teil-5869/13>